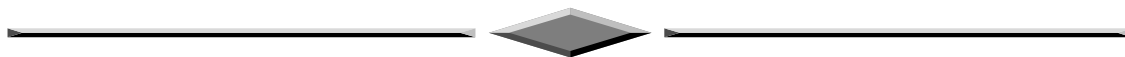


WALDORDNUNG
der
GEMEINDE CASTRISCH



I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1. Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
Grundsatz	Art. 2. Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Organisation	Art. 3. Die Gemeinde Castrisch hat sich 1995 mit den Gemeinden Pitasch, Riein und Sevgein zum Revierverband Riein (öffentlich rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. April 1974) zusammengeschlossen. Das Organisationsstatut ist auch für die Gemeinde Castrisch verbindlich.
Verwaltung und Aufsicht	Art. 4. Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.
Gemeindevorstand	Art. 5. Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde in Abstimmung auf diejenigen des Revierverbandes; b) genehmigt das Jahresprogramm für die Gemeindewaldungen; c) erstellt das Budget für die Gemeindewaldungen; d) überwacht die Betriebsführung; e) vergibt grössere Arbeiten; f) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung; g) vertritt die Interessen des Revierverbandes in der Gemeinde. Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster unter vorheriger Bekanntgabe der Traktanden mit beratender Stimme beigezogen werden.
Waldchef	Art. 6. Der Waldchef : a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde; b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung; c) nimmt an forstlichen Begehungen teil; d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten; e) überwacht die Holzverkäufe.
Revierförster/ Betriebsleiter	Art. 7. Anstellung und Besoldung des Revierförsters sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsstatut des Revierverbandes.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung	Art. 8. Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
Jahresprogramm	Art. 9. Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.
Arbeitssicherheit	Art. 10. Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltpflicht vergeben werden.

- Art. 11.** Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden. Holzschutz
- Art. 12.** Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten. Infrastruktur
- Art. 13.** Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Benützung der Waldstrassen
Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement gemäss Muster des Justiz-Polizei und Sanitätsdepartements (JPSD).

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

- Art. 14.** Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung. Vermarktung
- Art. 15.** Der Holzverkauf für die Gemeinde wird wie folgt nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" getätigt: Holzverkauf
- a) Nutzholz bis 50 m³ und Sortimente mit festen Preisen: Revierförster allein;
 - b) Sortimente mit freier Preisgestaltung bis 500 m³: Revierförster in Absprache mit dem Waldchef;
 - c) Sortimente mit freier Preisgestaltung über 500 m³: Gemeindevorstand auf Antrag von Waldchef und Revierförster.
- Art. 16.** Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet. Interner Verbrauch
- Art. 17.** Für den Eigenbedarf hat jeder Einwohner Anrecht auf Energieholz sowie Bauholz für den Unterhalt von Gebäuden und die Erstellung von Neubauten in der Gemeinde zu Handelspreisen. Holz für Eigenbedarf
- Art. 18.** Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügt. Leseholz
- Art. 19.** Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Christbäume, Deckreisig
Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.
- Art. 20.** Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

- Art. 21.** Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln. Beweidung
- Art. 22.** Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht. Feuer
- Art. 23.** Das Campieren im Wald ist verboten. Nichtkommerzielle Zeltlager kann der Gemeindevorstand nach Absprache mit den Forstorganen bewilligen. Campieren

VI. Strafbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 24. Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.
Bussen	Art. 25. Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.
Fälligkeit, Rechtsmittel	Art. 26. Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht zu.
Anzeigepflicht	Art. 27. Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 28. Die Waldordnung vom 11. März 1950 wird aufgehoben. Sie hebt auch alle früheren Gemeindebeschlüsse auf, die dieser Waldordnung widersprechen.
Inkrafttreten	Art. 29. Diese Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. Für die Auslegung dieser Waldordnung ist die deutsche Ausgabe mit gleichem Datum massgebend.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. März 1998 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:
Rahel Hohl

Der Aktuar:
Christian Luginbühl

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 28. April 1998 (RB Nr. 821).

Der Regierungspräsident:
L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:
Dr. Riesen